

Informationen für angehende Güterkraftverkehrsunternehmer

I.	Betriebswirtschaftliche Hinweise zur Existenzgründung	2
1.	Marktsituation	2
2.	Betriebskosten	2
3.	Steuern	2
4.	Lebensunterhalt	2
5.	Finanzplanung	2
II.	Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr	3
III.	Voraussetzungen für die Lizenzerteilung	3
1.	Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens	3
2.	Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit	3
3.	Nachweis der fachlichen Eignung	4
4.	Verkehrsleiter	5
IV.	Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung	5
1.	Struktur der Prüfung	5
2.	Bewertung der Prüfungsleistungen	5
3.	Prüfungssachgebiete	5
V.	Prüfungsanforderungen	5
1.	Grundsätzliches zur Prüfung über den Nachweis der fachlichen Eignung	5
2.	Anmeldung zur Prüfung	6
3.	Prüfungsvorbereitung	6
VI.	Literaturhinweise	6
VII.	Schulungsveranstalter	7
VIII.	Versicherungspflicht	7
IX.	Ausnahmen von der Genehmigungspflicht	8
X.	Gewerblicher Güterkraftverkehr/Werkverkehr	9
XI.	Zuständige Behörden	10

I. Betriebswirtschaftliche Hinweise zur Existenzgründung

Sie möchten sich als Güterkraftverkehrsunternehmer/in selbständig machen. Bitte prüfen Sie unabhängig von den einzuhaltenden Gewerbevorschriften als erstes, ob sich Ihr persönliches Engagement und Ihr Kapitaleinsatz lohnen werden. Hierzu einige Anhaltspunkte:

1. Marktsituation

Ausgangspunkt für eine Prognose Ihres wirtschaftlichen Erfolgs ist der erzielbare Umsatz. Dieser wird u.a. beeinflusst von der Konkurrenzsituation, dem Standort und auch Ihrem Können und Einsatz. Die Konkurrenzsituation ist zurzeit gekennzeichnet durch gleichbleibend niedrige Transportpreise bei steigenden Kosten. Der Prozentsatz der Geschäftsaufgaben ist deshalb im Güterkraftverkehrsgewerbe im Vergleich zu den anderen Wirtschaftszweigen überdurchschnittlich hoch. Die Gefahr, für das wirtschaftliche Überleben zu geringe Umsätze zu erzielen, ist umso größer, je höher der Anteil der Transportaufträge ist, den Sie täglich neu akquirieren müssen. Leichter ist es, wenn Sie bereits Aussicht auf feste Auftraggeber (Industrie, Handel, Spedition) und möglichst auch Umsatzzusagen haben. Prüfen Sie die Ihnen angebotenen Verträge eingehend!

2. Betriebskosten

Stellen Sie den erwarteten oder in Aussicht gestellten Monatsumsätzen die voraussichtlichen monatlichen Kosten Ihres späteren Unternehmens gegenüber. Das sind z.B. Kosten, die durch den Betrieb des Fahrzeugs entstehen (Reparaturen/Ersatzteile/Wartung, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Reifen, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung, Maut). Hinzu kommen die Kosten, die auch dann entstehen, wenn Sie keine Transportaufträge haben, wie Finanzierungskosten für das Fahrzeug (Kreditkauf, Miete, Leasing), Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Steuerberatung.

3. Steuern

Die Gegenüberstellung des Umsatzes und der Kosten ergibt Ihr voraussichtliches Unternehmensergebnis. Bitte beachten Sie, dass Gewinne grundsätzlich gewerbesteuer- und einkommensteuerpflichtig (bei GmbH Körperschaftsteuerpflichtig) sind. Die erste Steuerzahlung wird erfahrungsgemäß erst ein bis zwei Jahre nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres fällig, wenn der Jahresabschluss dem Finanzamt mit der Steuererklärung vorgelegt wird. Bilden Sie rechtzeitig Rücklagen (Guthaben), damit Sie dann finanziell nicht überfordert sind.

Machen Sie am Anfang Ihres Unternehmergebens gegenüber dem Finanzamt keine optimistischen Gewinn-schätzungen. Sie werden sonst zu hohen Vorauszahlungen aufgefordert, die bezahlt werden müssen.

Beachten Sie bitte ferner, dass Umsatzsteuer und Lohnsteuer von Anfang an monatlich, vierteljährlich oder jährlich bei Überschreiten bestimmter Beträge entrichtet werden müssen. Die Finanzverwaltung gibt für Existenzgründer leider keinen "Existenzgründungsbonus".

4. Lebensunterhalt

Denken Sie an Ihren Lebensunterhalt; auch als Unternehmer/in müssen Sie Ihren privaten Zahlungsverpflichtungen nachkommen, wie Miete für Privatwohnung/Hypothekenablösung für Privathaus, Nebenkosten (u.a. Heizung, Strom, Müllabfuhr), Ratenkredite und allgemeine Lebenshaltungskosten. Außerdem sollten Sie Ihren persönlichen Versicherungsschutz wie Krankenversicherung, Altersvorsorge und Pflegeversicherung in ausreichendem Maße berücksichtigen. Diese Beiträge haben Sie als Unternehmer/in aber ebenso wie den Solidaritätszuschlag allein zu tragen. Hinzu kommen z.B. Unfall- und Krankentagegeldversicherung.

5. Finanzplanung

Viele Existenzgründer im Verkehrsgewerbe scheitern an zu geringem Eigenkapital und an einer unzureichenden oder zu teuren Finanzierung. Deshalb ermitteln Sie sorgfältig, wie hoch Ihr Kapitalbedarf ist und über welche Eigenmittel Sie verfügen. Kalkulieren Sie Anlaufverluste ein. Die Kreditkosten der Banken und Sparkassen sind unterschiedlich. Holen Sie Finanzierungsangebote ein und vergleichen Sie. Öffentliche Finanzierungshilfen sind vor rechtlicher Bindung bei Ihrem Kreditinstitut zu beantragen. Vor allem: treffen Sie erst dann verbindliche Entscheidungen, wenn Sie die Fachkundeprüfung bestanden haben und die gesamte Finanzierung steht.

II. Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger) oder im grenzüberschreitenden Verkehr auch mit Kraftfahrzeugen über 2,5 t inkl. Anhänger betreiben will, benötigt dazu eine Genehmigung der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde. Eine Unterscheidung nach der Zulassungsart als Pkw oder Lkw spielt hier keine Rolle. Entscheidend ist das zulässige Gesamtgewicht des eingesetzten Kraftfahrzeuges bzw. der Fahrzeugkombination. Außerdem muss die Gewerbeanmeldung bei der für den Betriebssitz zuständigen Behörde erfolgen (Gewerbeamt).

Die **Gemeinschaftslizenz (auch „EU-Lizenz“ genannt)** berechtigt zu innerstaatlichen Beförderungen und zu grenzüberschreitenden Güterkraftverkehren mit Staaten der Europäischen Union (EU) sowie den zusätzlichen nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein. Sie berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten (sog. Kabotageverkehre nach EU VO 1072/2009).

Verkehre mit nicht zur EU/zum EWR gehörenden Drittstaaten können mit der EU-Lizenz für den innerdeutschen Streckenanteil in Kombination mit der sog. **bilateralen Genehmigungen (für die Drittstaaten-Streckenanteile)** durchgeführt werden.

Ob die von Ihnen durchzuführenden Güterbeförderungen dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und somit u.a. der Genehmigungspflicht unterliegen, können Sie dem Abschnitt **IX. Ausnahmen von der Genehmigungspflicht** entnehmen.

Für die Erteilung einer Gemeinschaftslizenz sind landesrechtlich unterschiedliche Behörden zuständig. Die Ansprechpartner bei den unteren Verkehrsbehörden des Bereiches der IHK zu Rostock können Sie dem Abschnitt **XI. Zuständige Behörden** entnehmen.

III. Voraussetzungen für die Lizenzerteilung

Voraussetzungen für die Lizenzerteilung sind:

- die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers/ des Verkehrsleiters
- die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes
- die fachliche Eignung des Antragstellers (Unternehmer oder Verkehrsleiter)
- das Vorhandensein einer Niederlassung mit Räumlichkeiten die über eine hinreichende Ausstattung zur tatsächlichen Ausübung des Gewerbes verfügen.

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u.a. erforderlich, dass das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens nicht weniger als 9.000 EUR für das erste Fahrzeug oder 5.000 EUR für jedes weitere Fahrzeug über 3,5 t betragen, sowie 900 EUR für jedes weitere Fahrzeug zwischen 2,5 und 3,5 t, das grenzüberschreitende Gütertransporte durchführt. Falls der Unternehmer ausschließlich Fahrzeuge zwischen 2,5 bis 3,5 t grenzüberschreitend einsetzt, müssen für das erste Fahrzeug 1.800 EUR nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder vereidigten Buchprüfers. Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkasse, ggf. der Berufsgenossenschaft, sowie eine Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes sind ebenfalls einzureichen.

2. Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und des ggf. vorhandenen Verkehrsleiters sind der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. ein polizeiliches Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Auszug aus dem Fahreignungsregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

3. Nachweis der fachlichen Eignung

Zum Nachweis der fachlichen Eignung muss der Genehmigungsbehörde ein von der IHK ausgestellter Fachkundenachweis vorgelegt werden. Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch

- Eine **Fachkundeprüfung** vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Die IHK zu Rostock ist zuständig für die Hansestadt Rostock sowie die Landkreise Rostock und Vorpommern-Rügen.
- **Gleichwertige Abschlussprüfungen:**
Bestimmte Hochschul- und Fachhochschulabschlüsse können von den Mitgliedstaaten anerkannt werden. Aktuell gibt es in Deutschland jedoch keinen Hochschul-, Fachschul- oder Berufsabschluss, der die im Anhang I Liste der in Artikel 8 genannten Sachgebiete der EU-VO 1071/2009 vollständig abdeckt. Folgende Berufsabschlüsse und Studiengänge können anerkannt, sofern sie vor dem 4. Dezember 2011 begonnen wurden:
 - Abschlussprüfung zum Speditionskaufmann/-frau;
 - Abschlussprüfung zum Kfm./Kfr. im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterverkehr;
 - Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/-in;
 - Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition, der Berufsakademien Lörrach und Mannheim;
 - Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr, der Fachhochschule Heilbronn.
 - Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademie Lörrach und Mannheim,
 - Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebslehre und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn.

Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt bei der IHK zu Rostock 45,00 €.

- **Anerkennung leitender Tätigkeit:**
Die fachliche Eignung kann auch durch eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt, nachgewiesen werden. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:
 - Die Tätigkeit muss den Zeitraum vom 4. Dezember 1999 bis einschließlich 3. Dezember 2009 lückenlos umfassen.
 - Die Tätigkeit muss in einem Güterkraftverkehrsunternehmen in einem oder mehreren EU-Mitgliedsstaaten ausgeübt worden sein.
 - Durch die Tätigkeit müssen die notwendigen Kenntnisse auf allen Sachgebieten der EU-Berufszugangsverordnung (Anhang 1 Teil 1 EG-VO 1071/2009) tatsächlich erlangt worden sein.

Die IHKs führen mit den einzelnen Antragstellern generell ein umfassendes Beurteilungsgespräch um zu prüfen, ob die erforderlichen Kenntnisse tatsächlich erworben wurden.

Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt bei der IHK zu Rostock 230,00 €.

Unternehmer, die ausschließlich mit **Kfz zwischen 2,5 und 3,5 t** zulässigem Gesamtgewicht inkl. Anhänger im grenzüberschreitenden Verkehr tätig sind, können bei Antragstellung für eine Gemeinschaftslizenz bei den Unteren Verkehrsbehörden die **Anerkennung der Fachkunde aufgrund 10-jähriger leitender Tätigkeit** beantragen. Hierfür muss nachgewiesen werden, dass die Person 10 Jahre **vor dem 20. August 2020** ohne Unterbrechung ein Unternehmen des Transportgewerbes geleitet hat. Welche Nachweise verlangt werden, ist bei den Unteren Verkehrsbehörden zu erfragen. Die Ansprechpartner finden Sie im Abschnitt **XI. Zuständige Behörden**.

4. Verkehrsleiter

Nach der geltenden Berufszugangsverordnung muss die fachliche Eignung durch den Unternehmer oder einem Verkehrsleiter erbracht werden. Die Funktion des Verkehrsleiters kann auch durch eine externe Person ausgeübt werden. Weitere Informationen zum Verkehrsleiter finden Sie auf www.ihk.de/rostock, Dok-Nr. 77524.

IV. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Prüfungsteilen und gegebenenfalls einem mündlichen Prüfungsteil.

Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl und Fragen mit direkter Antwort;
- schriftlichen Übungen / Fallstudien.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwei Stunden für jeweils einen Prüfungsteil. Hinzu kommt ggf. ein bis zu einer halben Stunde dauernder mündlicher Prüfungsteil.

2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktzahl teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

- schriftliche Fragen 40 % (120 Punkte)
- schriftliche Übungen/Fallstudien 35 % (105 Punkte)
- mündliche Prüfung 25 % (75 Punkte).

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl (d.h. 180 Punkte) erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktzahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde; dies ist der Fall, wenn der erzielte Punkteanteil in mindestens einem schriftlichen Prüfungsteil unter 50 % liegt oder bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erzielt wurden.

3. Prüfungssachgebiete

Die Prüfungssachgebiete finden Sie auf www.ihk.de/rostock, Dok-Nr. 80887. Es handelt sich hierbei um einen von den IHKs erarbeiteten ausführlichen Orientierungsrahmen, der auf Anhang I der sogenannten EG-Berufszugangs-Richtlinie 1017/2009 basiert.

V. Prüfungsanforderungen

1. Grundsätzliches zur Prüfung über den Nachweis der fachlichen Eignung

Die Anmeldung und die Durchführung o.g. Prüfung richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Berufszugangsverordnung GüKG, der Prüfungsordnung für Fachkundeprüfungen für den Straßenpersonen- und Güterkraftverkehr und dem Gebührentarif der IHK. Die Unterlagen sind jederzeit in der IHK einsehbar.

- Ein Bewerber gilt als angemeldet, wenn der Anmeldebogen der IHK ausgefüllt vorliegt.
- Die Prüfungsgebühr beträgt 260,00 Euro (auch für jede Wiederholungsprüfung)

- Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilen (je 2 Stunden) und gegebenenfalls einem mündlichen Prüfungsteil.
- Als Hilfsmittel ist nur der Taschenrechner erlaubt.
- Die Benutzung eigener Unterlagen wird als Täuschung ausgelegt und hat den Ausschluss von der Prüfung zur Folge.
- Der bekannt gegebene Termin zur mündlichen Prüfung ist unbedingt einzuhalten. Liegen zwingende Gründe vor, die eine Verhinderung verursachen, sind sie der Kammer unverzüglich zu erklären, da andernfalls die **Gesamprüfung als nicht bestanden** gilt.

2. Anmeldung zur Prüfung

Industrie- und Handelskammer zu Rostock
 GB Innovation, Umwelt, Verkehr, Maritime Wirtschaft
 Ernst-Barlach-Str. 1-3
 18055 Rostock

Ansprechpartner: Theresa Pollex
 Tel.: 0381 338-141
 Fax: 0381 338-617
 E-Mail: theresa.pollex@rostock.ihk.de

Das Anmeldeformular finden Sie auf www.ihk.de/rostock unter Dok-Nr. 33873.

3. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt.

VI. Literaturhinweise

Folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung können über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen bezogen werden (kein Anspruch auf Vollständigkeit).

• Lehr- und Übungsbücher

- *Crone-Rawe, Cordula / Sentner, Harald*
 Fachkunde Güterkraftverkehr – Vorbereitung auf die IHK-Prüfung, München: Verlag Heinrich Vogel
 Weiterhin erschienen: Fachkunde Güterkraftverkehr Prüfungstest, Betriebliches Rechnungswesen
- *Helf-Marx, Christiane*
 „Lehrbuch, Fachrichtung: Güterkraftverkehr“, Dorsten: Verkehrsverlag HeMa,
 Weiterhin erschienen: Fragenkatalog, Lösungsbuch, Fahrzeugkostenrechnung und Gesetzestexte
- *Helf-Marx, Christiane*
 Wie werde ich Güterkraftverkehrs-Unternehmer? Anleitung zur Vorbereitung auf die Sachkunde-
 prüfung Güterkraftverkehr, Düsseldorf: Verkehrsverlag J. Fischer
- *Helf-Marx, Christiane*
 IHK-Prüfung Güterkraftverkehr; Fragen und Antworten zur Vorbereitung auf die Prüfung, Düsseldorf:
 Verkehrsverlag J. Fischer
- *Wäscher, Dagmar / Koßmann, Ulrich*
 Prüfungsvorbereitung für Güterkraftverkehrsunternehmer – Erfolgreich durch die Fachkundeprüfung,
 München: Huss Verlag
- *Allert, Siegfried*
 Fahrzeugkostenrechnungsordner, Lübbecke: AVB-Medienverlag
 Weiterhin erschienen: Fragenkatalog Güterkraftverkehr Teil 1 und Teil 2

• Anschriften der Verkehrsverlage

- Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG, Corneliusstr. 49, 40215 Düsseldorf, Tel. 0211 99193-0
E-Mail: vvf@verkehrsverlag-fischer.de, Homepage: www.verkehrsverlag-fischer.de
- Verkehrsverlag HeMa – ABSV-HEMA GmbH, Gahlener Str. 250, 46282 Dorsten, Tel. 02362 9740960, E-Mail: info@verkehrsverlag-hema.de, Homepage: www.verkehrsverlag-hema.de
- Verlag Heinrich Vogel, TECVIA GmbH, Aschauer Str. 30, 81549 München, Tel.: 089 203043-1600
E-Mail: vertriebsservice@tecvia.com, Homepage: www.heinrich-vogel-shop.de
- HUSS-VERLAG GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80807 München, Tel: 089 32391-0
E-Mail: shop@huss-verlag.de, Homepage: www.huss-shop.de
- AVB Medienverlag GmbH & Co. KG; Bohlenstr. 64, 32312 Lübbecke, Tel: 05741/9099250,
E-Mail: info@avb-medienvverlag.de, Homepage: shop.avb-medienvverlag.de

VII. Schulungsveranstalter

Folgende Veranstalter führen im Kammerbezirk Rostock Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung durch:

TOKOM Partner Rostock GmbH
An der B 105
18069 Sievershagen

Ansprechpartnerin: Frau Grimnitz
Telefon: 0381 8098871,
Fax: 0381 8098873
E-Mail: info@tokom.de
Internet: www.tokom.de

AVB-Seminare GmbH & Co. KG
(Bohlenstr. 64, 32312 Lübbecke)
In Kooperation mit
Fahrschule Wunderlich
Ligusterweg 9, 18147 Rostock

Ansprechpartner: Frau Allert
Telefon: 05741 90 99 250
E-Mail: info@avb-seminare.de
Internet: www.avb-seminare.de

VIII. Versicherungspflicht

Der Unternehmer hat sich nach § 7a GüKG in Form einer "Haftpflchtversicherung" gegen alle Güter- und Verspätungsschäden zu versichern, für die er bei innerstaatlichen Güterbeförderungen nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet. Er hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.

Als Güterkraftverkehrsunternehmer werden Sie kraft Satzung, mit der Gewerbeanmeldung, automatisch bei der Berufsgenossenschaft (BG) Verkehr pflichtversichert. Dies ist die gesetzliche Unfallversicherung.

BG Verkehr Hauptverwaltung Hamburg
Ottenser Hauptstr. 54
22765 Hamburg
Tel.: 040 3980-0
Fax: 040 3980-1666

Außenstelle Rostock
Blücherstr. 27 a
18055 Rostock
Tel.: 040 3980-2721
Fax: 040 3980-2720

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Industrie- und Handelskammer zu Rostock

Frau Pollex
Ernst-Barlach-Str. 1-3
18055 Rostock

Tel.: 0381 338-141
Fax: 0381 338-617
E-Mail: theresa.pollex@rostock.ihk.de

IX. Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) gilt nicht für

- ⇒ die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
- ⇒ die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
- ⇒ die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
- ⇒ die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt wurden,
- ⇒ die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
- ⇒ die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 in der jeweils geltenden Fassung,
- ⇒ die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen
 - a) für eigene Zwecke oder
 - b) für andere Betriebe dieser Art im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 I S. 1 StVZO mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie
 - c) mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 40 km/h,
- ⇒ die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.
- ⇒ die Beförderung von Postsendungen im Rahmen von Universaldienstleistungen durch Postdienstleister gemäß § 1 Absatz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung.

Alle anderen Gütertransporte unterliegen dem GüKG!

X. Gewerblicher Güterkraftverkehr/Werkverkehr

Das Güterkraftverkehrsgesetz unterscheidet in gewerblichen Güterkraftverkehr und Werkverkehr.

Werkverkehr ist die Güterbeförderung für eigene Zwecke eines Unternehmens unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Güter sind Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instandgesetzt
- Die Beförderung muss der Anlieferung zum Unternehmen, dem Versand vom Unternehmen, der Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
- Die verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden.
- Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit sein.

Als Werkverkehr gilt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler, Kommissionäre, soweit

- deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
- die nebenstehenden Voraussetzungen Nr. 2 bis 4 vorliegen und
- ein Kfz verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 t nicht überschreitet.

	Werkverkehr	Gewerblicher Güterkraftverkehr
Versicherungspflicht	Nein	Ja; Haftpflichtversicherung nach §7a GüKG
Genehmigungspflicht	Nein, aber Meldepflicht beim BALM, wenn Lkw, Lkw mit Anhänger oder Sattel-Kfz mit mehr als 3,5 t zGG eingesetzt werden	Ja - EU-Lizenz nach §3 GüKG
Mitführipflichten	Um den zeitlichen Aufwand bei Straßenkontrollen gering zu halten, sollten eine Kopie der Anmeldung oder andere werkverkehrs begründende Unterlagen (z.B. Lieferscheine) mitgeführt werden	Begleitpapier oder sonstiger Nachweis mit Angaben über das beförderte Gut, den Be- und Entladeort sowie den Auftraggeber; keine Formvorschriften Nachweis über die abgeschlossene Güterschaden-Haftpflichtversicherung Berechtigung zur Ausübung des gewerblichen Güterkraftverkehrs, die fahrzeug- und personengebundenen Papiere

XI. Zuständige Behörden

Zuständige Verkehrsbehörden für die Erteilung einer Gemeinschaftslizenz

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
 Stadtamt
 Abt. Gewerbeangelegenheiten
 Charles-Darwin Ring 6
 18059 Rostock

Ansprechpartner: Frau Meier
 Telefon: 0381 381-3206
 Fax: 0381 381-3284

Landkreis Rostock
 Straßenverkehrsamt
 Am Waldrand 3
 18209 Bad Doberan

Ansprechpartner: Herr Porcher
 Telefon: 03843 755-65215
 Fax: 03843 755 65820

Landkreis Rostock
 Straßenverkehrsbehörde
 Parumer Weg 33
 18273 Güstrow

Ansprechpartner: Frau Lexow / Frau Taube
 Telefon: 03843 755-65 200 oder -223
 Fax: 03843 755-65 803

Landkreis Vorpommern-Rügen
 Der Landrat
 Carl-Heydemann-Ring 67
 18437 Stralsund

Ansprechpartner: Frau Leopold / Frau Rickert
 Telefon: 03831 357 2617 oder 2616
 Fax: 03831 357 444572

Zuständiges Bundesamt für die Anmeldepflicht des Werkverkehrs (ab 3,5t zul. Gesamtgewicht)

Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM)
 Bleicherufer 11
 19053 Schwerin

Ansprechpartner: Frau Goosmann
 Telefon: 0385 59141-207
 E-Mail: carola.goosmann@balm.bund.de
balm-schwerin@balm.bund.de